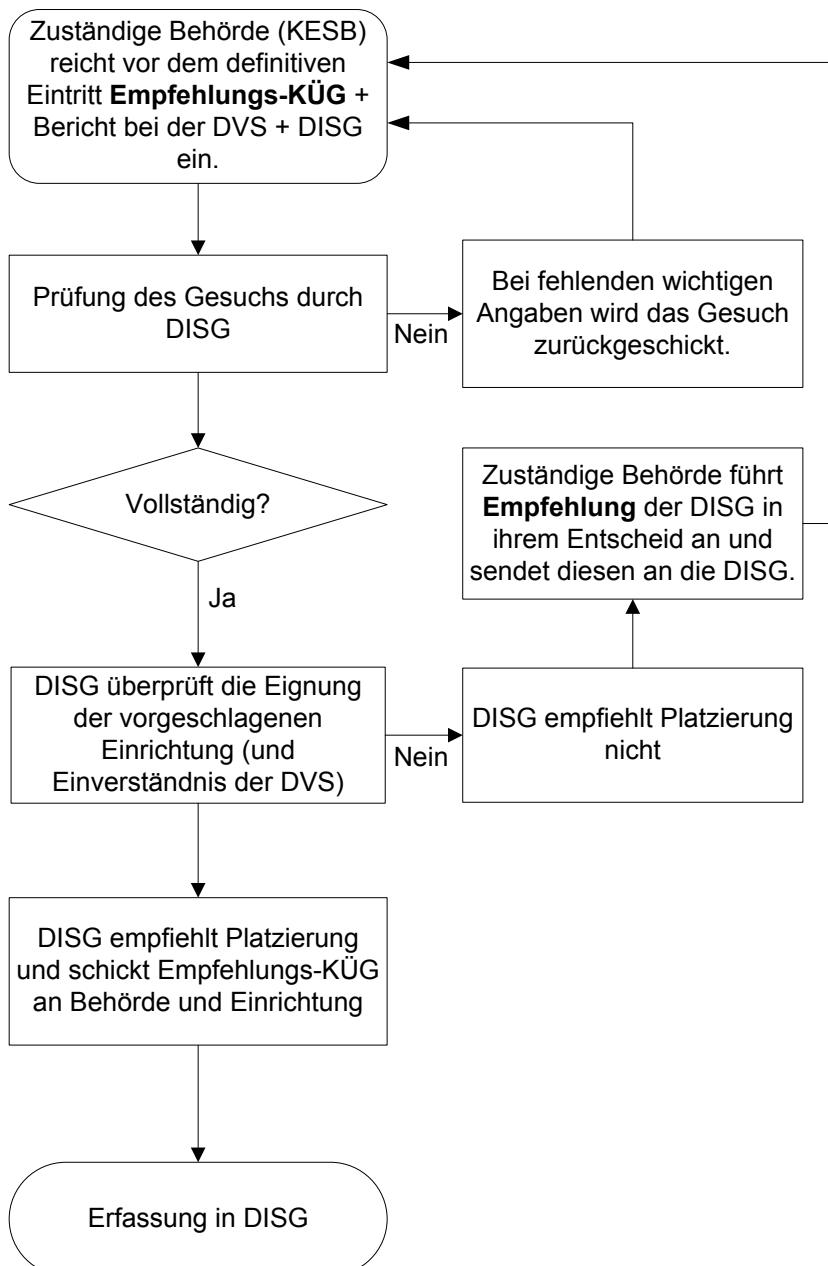


Innerkantonale Platzierung Bereich A

Aufenthalte im Rahmen strafrechtlicher Massnahmen werden durch das Justizdepartement finanziert und nicht durch die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) beurteilt und erfasst.

Aufenthalt im Rahmen zivilrechtlicher Massnahme (Kindesschutz)

Ablauf Empfehlung



Sonderschule + Internat Platzierung gemäss Art. 310 ZGB

Bemerkungen

- DISG empfiehlt frühzeitige Rücksprache mit dem Schulpsychologischen Dienst (SPD) und der Dienststelle Volksschulbildung (DVS)
- Bericht welcher Aufschluss gibt über Art der Betreuungs- und Sonderschulbedürftigkeit
- Indikationsformular
- Ärztliches Attest oder Bestätigung der Beratungs-/Vermittlungsstelle
- Überweisungsbericht oder allenfalls Bericht der Einrichtung
- Bei Nichtbefolgen der Empfehlung muss dies begründet werden.
- Bei Einweisung in eine andere Einrichtung muss ein neues Gesuch eingereicht werden.



Wichtig für die Einrichtung:

- Bei Übertritten innerhalb der Einrichtung in ein anderes Angebot mit unterschiedlicher Pauschale oder in einen neuen Bereich (von A zu B oder C zu B etc.) muss zwingend ein Gesuch um Kostenübernahme eingereicht werden.
- Jeder Austritt muss zwingend mit dem offiziellen Formular gemeldet werden.
- Ohne KÜG sind Kanton und Gemeinden zu keinen Leistungen verpflichtet.
- Weiterführende Informationen siehe
 - Merkblatt Finanzierung gemäss SEG für Einrichtungen
(http://www.disg.lu.ch/se_merkblattfinanzierungseinrichtungen_2011.pdf)
 - Merkblatt Finanzierung gemäss SEG für Gemeinden
(http://www.disg.lu.ch/se_merkblattfinanzierungsgemeinden-2.pdf)